

# Aktueller Stand Haushaltsrechtsreform

NÖ Bürgermeistertag 2015

## Chronologie

- **25. März 2013:** Vorschlag Gemeindebund in Abstimmung mit Städtebund zu einer Novelle der VRV 1997
- **26. April 2013 und 11. Oktober 2013:** Beschluss des Landesfinanzreferenten zur Einführung einer Dreikomponentenrechnung
- **29. November 2013:** Sitzung VRV-Komitee, Vorschlag des Gemeindebundes zu einer Novelle der VRV nur teilweise angenommen, vereinbarte Novelle wurde nicht verlautbart
- ab **März 2014** Arbeitskreissitzungen zum Dreikomponentensystem unter Einbindung von Gemeinde- und Städtebund
- **9. Mai 2014:** Teilnahme von Präsident Mödlhammer an der Landesfinanzreferentenkonferenz

## Chronologie

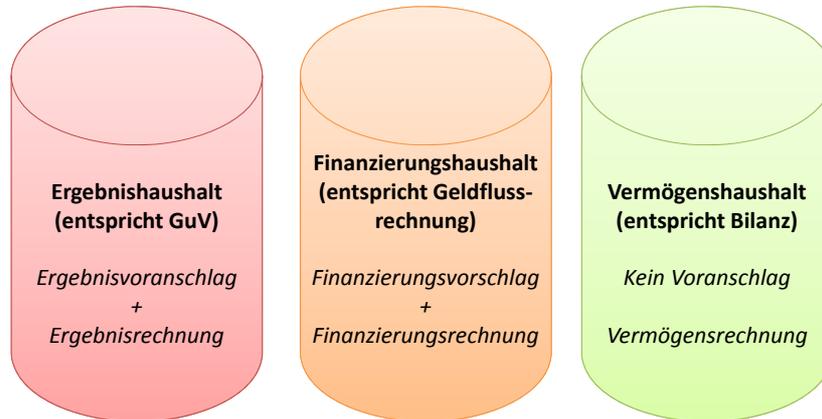
- Ende **Mai 2014**: Ergänzungsvorschlag des Gemeindebundes für die Gemeinden zur VRV-neu
- ab **Juni 2014** Sitzungen im BMF zur VRV-neu
- **Oktober 2014**: Vorlage des vom Gemeindebund auf der VRV 1997 erarbeiteten Überleitungsmodells an das BMF
- **November 2014**: Hearings mit Fachexperten aus BMF und Rechnungshof zum Überleitungsmodell
- **Jänner 2015**: Bestätigung BMF zu fachlicher Qualität des Überleitungsmodells und zur uneingeschränkten Eignung als fehlerfreies und in sich geschlossenes System
- bis **April 2015** weitere Verhandlungen mit BMF und Rechnungshof

## VRV-neu

### Eckpunkte des BMF-Entwurfes

- **Integrierte Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögensrechnung**
  - Ergebnisrechnung – Erträge und Aufwendungen, entsprechend Gliederung der laufenden Gebarung
  - Finanzierungsrechnung – laufende Vermögens- und Finanzgebarung
  - Vermögensrechnung – entspricht der „Bilanz“
- **Wirkungsorientierung** (für Länder und Gemeinden mittlerweile abgeschwächt)
  - Wirkungsziele, Maßnahmen, Indikatoren
- **Gleichstellung von Männern und Frauen**
  - Gender-Mainstreaming

## VRV-neu



28.04.2015

Schleritzko Christian, MSc

5

## VRV-neu

### Aktiva

- **Anlagevermögen**
  - Immaterielles Anlagevermögen
  - Sachanlagevermögen
  - Finanzanlagevermögen
- **Umlaufvermögen**
  - Forderungen
  - Liquide Mittel
  - Aktive Rechnungsabgrenzung

### Passiva

- **Eigenkapital**
  - Rechnerische Eigenkapital
  - Rücklagen
- **Fremdkapital**
  - Rückstellungen
  - Verbindlichkeiten
    - Darlehen/Anleihen
    - Lieferungen/Leistungen
    - Sonstige Verbindlichkeiten
  - Passive Rechnungsabgrenzung

28.04.2015

Schleritzko Christian, MSc

6

## VRV 1997 -- VRV-neu

### VRV 1997:

Form und Gliederung sowie auch Inhalte (z.B. Darstellungsform, ordentlicher und außerordentlicher Haushalt, Schuldtilgung, ...) der RA und VA samt Beilagen werden geregelt

*(Heiligenbluter Übereinkommen vom 28. Juni 1974, letztmals geändert am 25. September 1997)*

### VRV-neu:

Nur mehr Form und Gliederung der RA und VA samt Beilagen werden geregelt

*(alle anderen Bereiche könnten über § 15a-Vereinbarungen geregelt werden, Städte und Gemeinden sind hier aber nicht mehr dabei!)*

## VRV 1997 -- VRV-neu

- wesentliche Kernpunkte der VRV 1997 für Gemeinden werden gestrichen und sollen zur besseren „Vergleichbarkeit“ nach dem Bundesschema dargestellt werden
- Unterwerfung unter die IPSAS-Standards



## VRV 1997 -- VRV-neu

Wesentliche Änderungen zur VRV 1997:

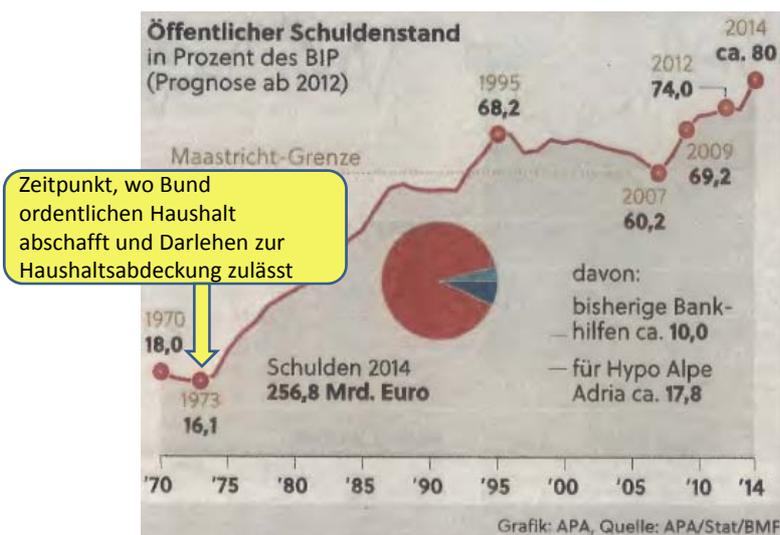
- Keine Darstellung mehr von ordentlichem und außerordentlichem Haushalt
- Schuldendienst stellt keine ordentliche Ausgabe mehr dar
- In der Vermögensrechnung fix vorgegebene Abschreibungstermine
- Darstellungsform gänzlich geändert: Es soll sowohl einen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sowie eine Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung geben. Zusätzlich soll eine Voranschlagsvergleichsrechnung erfolgen.
- **Damit verbunden sind wesentliche Änderungen in den materiellen Rechten der Länder**

28.04.2015

Schleritzko Christian, MSc

9

## VRV 1997 -- VRV-neu



28.04.2015

Schleritzko Christian, MSc

10

## Überleitungsmodell Gemeindebund

Regelungen der VRV-neu, deren Umsetzung sinnvoll (akzeptabel) sind:

- Vermögensrechnung (Führung eines Anlagennachweises)
- Funktionelle Gliederung (bisher Ansatzverzeichnis)
- Kontenplan- und Kontenzuordnungen (bisher Postenverzeichnis)
- Global-, Bereichs- und Detailbudgets (bisher Abschnitt, Teilabschnitt und Unterabschnitt)
- Darstellung wirtschaftlicher Unternehmen, Beteiligungen

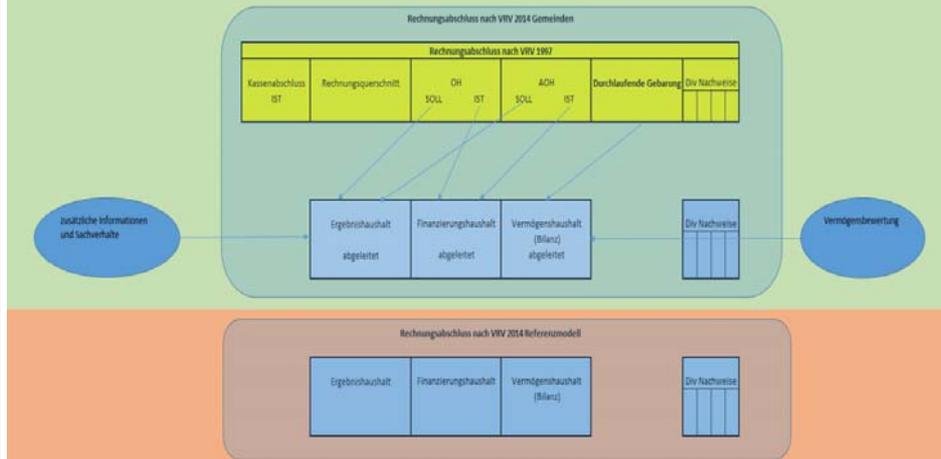
## Überleitungsmodell Gemeindebund

Regelungen der VRV-neu, deren Umsetzung sinnvoll (akzeptabel) sind:

- Beilagen:
  - Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes
  - Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt
  - Anlagenspiegel (*dieser muss jedoch auch nach Ansatz gliederbar sein*)
  - Leasingspiegel
  - Rückstellungsspiegel
  - .....

# Überleitungsmodell Gemeindebund

Gegenüberstellung VRV 2014 Referenzmodell vs VRV 2014 Gemeinden



28.04.2015

Schleritzko Christian, MSc

13

## Wo „spießt“ es sich noch

- **Was kommt in § 15a-Vereinbarung und was in die Verordnung?**

Darstellung von:

- Wirtschaftliche Unternehmen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigener Rechtspersönlichkeit
- Beteiligungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds)
- Rückstellungen für Pensionen
- Fortbestand und damit Mitsprache der Gemeinden im VR-Komitee
- Details zu den Beilagen
- und vieles mehr → wird sich im Konsultationsverfahren zeigen

28.04.2015

Schleritzko Christian, MSc

14

## Wo „spießt“ es sich noch

Speziell aus der Sicht der Gemeinden:

- **Akzeptanz des Überleitungsmodells durch den Rechnungshof**
- **Klare Formulierung zur Überleitung der Ergebnisse auf Grundlage der Vorgaben der VRV 1997 in der VRV-neu** derzeitiger Kompromissweg:

➔ zur verwaltungsökonomischen Umsetzung der Reform und zur Vermeidung von Aufwand kann bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner auf bestehende Buchungssysteme und Rechenwerke Bezug genommen werden, jedoch bundesländerweise einheitlich.



## Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit

### Welchen gesamtstaatlichen Anteil haben eigentlich die Gemeinden?

- **Öffentlicher Schuldenstand in % des BIP**

(incl. außerbudgetäre Einheiten):

– Sektor Staat insgesamt	84,5 %
– Bund (1)	75,0 %
– Länder ohne Wien (8)	6,1 %
– Wien (1)	1,8 %
– <b>Gemeinden (2.102)</b>	<b>2,2 %</b>
– Sozialversicherungsträger (1)	0,4 %

## Wie geht es weiter?

- vierwöchige Konsultation des Verordnungsentwurfes
- danach Erstellung der Grundlagen: was kommt in die Verordnung und was in eine § 15a-Vereinbarung
- Abschluss § 15a-Vereinbarung
- Kundmachung der Verordnung
- Inkrafttreten für Länder und Gemeinden
  - bei den Ländern und Gemeinden über 10.000 EW noch offen (2018 oder 2019)
  - bei den Gemeinden unter 10.000 EW (bis 2020)
  - Evaluierung bei den Gemeinden unter 10.000 EW (bis 2025)

## Danke für die Aufmerksamkeit



[christian.schleritzko@noel.gv.at](mailto:christian.schleritzko@noel.gv.at)